



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 12. Dezember 2007

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu Meldevorschriften im Zahlungsverkehr und Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet und in fremden Wirtschaftsgebieten im Zusammenhang mit der Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)

(CON/2007/41)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 17. Oktober 2007 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie um Stellungnahme zu dem Entwurf einer 82. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Verordnungsentwurf sich auf die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Der Verordnungsentwurf ändert in der Außenwirtschaftsverordnung die zurzeit geltenden Meldevorschriften für grenzüberschreitende Zahlungen von Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie nach Liechtenstein, Norwegen, Island und in die Schweiz, um die Einführung der Zahlungsinstrumente für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) zu erleichtern. Da die SEPA-Nachrichtenstandards für diese Zahlungsinstrumente zurzeit keine Felder enthalten, die die wirtschaftliche Natur der den Zahlungen zugrunde liegenden Transaktionen kennzeichnen, werden Meldepflichtige die erforderlichen statistischen Angaben der Deutschen Bundesbank künftig direkt übermitteln.

¹ ABI. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

- 1.2 Der Verordnungsentwurf wird auch die Meldevorschriften über Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet und in fremden Wirtschaftsgebieten ändern, um die Datenanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten² zu erfüllen.
- 1.3 Die Anlagen Z 11, Z 12, Z 14, Z 15 und Anlage LV werden aufgrund geänderter Begrifflichkeiten überarbeitet und neu gefasst, um mit dem neuen Ansatz zur Datenerhebung für grenzüberschreitende Transaktionen in Einklang gebracht zu werden.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB untersucht zurzeit, welche Auswirkungen SEPA auf die Verwendung von Daten zu Zahlungsbilanzzwecken in den Ländern des Euro-Währungsgebiets hat. Unbeschadet des Ergebnisses dieser Untersuchung impliziert die Entwicklung von SEPA, dass Zahlungsbilanzmeldesysteme, die hauptsächlich auf Zahlungsdaten beruhen, im Hinblick auf Zahlungen in Euro innerhalb von SEPA geändert werden müssen. Gleichzeitig muss die hohe Zuverlässigkeit, Periodizität und Aktualität von Zahlungsbilanzstatistiken aufrechterhalten werden, die für die Geldpolitik der EZB erforderlich ist.
- 2.2 Die EZB geht davon aus, dass durch das im Verordnungsentwurf eingerichtete Meldesystem direkte Meldungen weiter zunehmen werden. Die EZB begrüßt diesen Ansatz.
- 2.3 Die EZB sieht Zahlungsdaten als potenziell nützliches Instrument an, insbesondere, um den Kreis der zu befragenden Meldepflichtigen zu identifizieren, d. h. um ein Register international aktiver Unternehmen einzurichten und zu pflegen. Im Zusammenhang mit SEPA können künftig mehr nichtfinanzielle Unternehmen sich entscheiden, ihr Bankkonto bei einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Bank zu unterhalten.
- 2.4 Da die vorgeschlagenen Änderungen zum Meldeaufwand für ausgehende Zahlungen von Kreditinstituten an die Stellen, die direkt an der Transaktion beteiligt sind, die Umsetzung von SEPA für die Kreditwirtschaft erleichtern, begrüßt die EZB diese Änderungen, vorausgesetzt, dass dies die Qualität der gelieferten Daten nicht beeinträchtigt. Im Allgemeinen betont die EZB, dass Kreditinstitute alle Transaktionen, an denen sie direkt beteiligt sind, weiterhin melden und gegebenenfalls jederzeit verfügbare Referenzdaten zu außenwirtschaftlichen Statistiken liefern müssen.

² ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 17.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. Dezember 2007.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET